

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Dauerhafte Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h in einem Teilbereich der
Straße „Im Elmen“ in der Gemeinde Altendorf**

Anlage

1 Beschilderungsplan

Aufgrund der §§ 44 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 1 und 3 Satz 1 StVO i. V. m. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) erlässt die Gemeinde Altendorf als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1.) Im Elmen, Altendorf

In der Straße „Im Elmen“ in Altendorf wird in einem erweiterten Teilbereich beidseitig die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h dauerhaft angeordnet.

Die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h wird von den Staatsstraßen St 2244 – Bamberger Straße bzw. St 2260 neu – Autobahnüberführung aus kommend ab der Einmündung „Im Elmen“ bis Einmündung zur „Industriestraße“ und auf der Gegenseite angeordnet.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen VZ 274-53 erfolgt entsprechend den Einzeichnungen im beigelegten Beschilderungsplan. Notwendige Wiederholungen werden durch geschultes Fachpersonal des Bauhofes eigenmächtig durchgeführt. Der beigelegte Beschilderungsplan ist insoweit Bestandteil dieser Anordnung.

Gründe:

Die Straßenverkehrsordnung findet auf allen dem öffentlichen Verkehr tatsächlich zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen Anwendung.

Nach einer durchgeführten Geschwindigkeitsmessung ist die Einrichtung der dauerhaften Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h im genannten Teilbereich in beiden Fahrrichtungen notwendig. Die Straße „Im Elmen“ wird vom Fahrzeugverkehr verstärkt als „Umgehung“ des Kreisverkehrs von St 2260 neu zur St 2244 – Bamberger Straße bzw. von den Mitarbeitern der ansässigen Firmen genutzt.

Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen und die unangepasste Fahrweise vieler Verkehrsteilnehmer – belegt durch Verkehrsmessungen in diesem Bereich – werden vor allem die Mitarbeiter*innen der ansässigen Firmen gefährdet, welche von den Mitarbeiter-Parkplätzen die Straße „Im Elmen“ queren müssen. In den Eingangsbereichen ist es schon des Öfteren zu Beinahe-Zusammenstößen zwischen Fahrzeugen und Fußgängern gekommen.

Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer in den genannten Bereichen ist somit stark gefährdet.

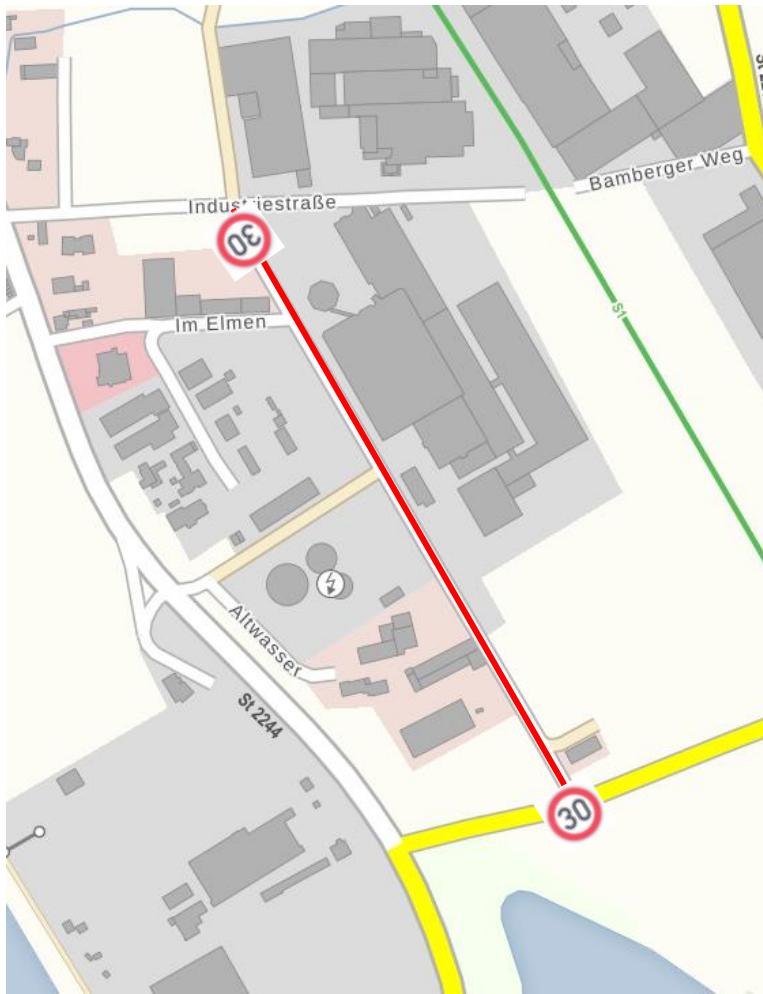
Die hierfür erforderliche Anordnung wird von der Gemeinde Altendorf als Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Der Regelung in § 45 Abs. 9 StVO wurde insoweit entsprochen.

Hinweise:

Die Kosten für Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der amtlichen Verkehrszeichen dieser Anordnung sind gemäß § 5 b Abs. 1 StVG von der Gemeinde Altendorf als örtliche Straßenverkehrsbehörde und Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße zu tragen, in deren Verlauf die Verkehrszeichen angebracht werden.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen wirksam. Zuwiderhandlungen gegen angeordnete Verkehrszeichen nach § 41 StVO sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet.

Anlage 1: Beschilderungsplan



Legende:

	VZ 274-53 → <u>rote Markierung</u> : beidseitig mit jeweiligen Wiederholungen
---	---